

**Brüssel, den 16. März 2026
(OR. fr)**

7312/26

**JUR 205
COUR 1
INST 95
COUR**

VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Delegationen
Betr.:	Entwurf von Änderungen der Verfahrensordnung des Gerichtshofs

Die Delegationen erhalten in der Anlage ein Schreiben von Herrn Koen Lenaerts, Präsident des Gerichtshofs der Europäischen Union, vom 12. März 2026 an Frau Marilena Raouna, Präsidentin des Rates der Europäischen Union, mit dem ein Entwurf von Änderungen der Verfahrensordnung des Gerichtshofs übermittelt wird.



GERICHTSHOF
DER
DER EUROPÄISCHEN
UNION

Der Präsident

Luxemburg, den 12. März 2026

*Frau Marilena Raouna
Stellvertretende Ministerin für europäische
Angelegenheiten Präsidentin des Rates der
Europäischen Union
Rue de la Loi, 175
B-1048 Brüssel*

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

unter Bezugnahme auf Artikel 253 Absatz 6 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union sowie auf Artikel 106a des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft lege ich dem Rat den beigefügten Entwurf von Änderungen der Verfahrensordnung des Gerichtshofs zur Genehmigung vor.

Zum einen sollen damit der Geltungsbereich der Ausnahme gemäß Artikel 38 Absatz 4 der Verfahrensordnung präzisiert werden, um jegliche Zweifel hinsichtlich der Möglichkeit der Mitgliedstaaten, sich in Verfahren vor dem Gerichtshof ihrer eigenen Amtssprache zu bedienen, zu beseitigen, und bestimmte in anderen Bestimmungen der Verfahrensordnung vorgesehene Förmlichkeiten, die nicht mehr erforderlich sein dürften und sich auf die Dauer der Verfahren vor dem Gerichtshof auswirken, gelockert oder aufgehoben werden.

Zum anderen soll den Erfahrungen Rechnung getragen werden, die bei der alle drei Jahre anstehenden Neubesetzung des Gerichtshofs gemacht wurden, bei der gleichzeitig mehrere Richter den Gerichtshof verlassen und zuvor eine hohe Zahl an Entscheidungen rechtzeitig abgeschlossen werden müssen, und eine reibungslosere Bearbeitung der Rechtssachen gewährleistet werden, indem insbesondere die Möglichkeit vorgesehen wird, dass der Präsident des Spruchkörpers, wenn ein Urteil verkündet oder ein Gutachten bekannt gegeben wird, nachdem ein Richter den Gerichtshof verlassen hat, auf der Urschrift des Urteils oder Gutachtens den Vermerk anbringt, dass der Richter tatsächlich an der Beratung mitgewirkt hat.

Der Text des Entwurfs liegt in allen Amtssprachen bei und enthält eine Begründung, auf die ich verweisen darf.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Koen Lenaerts

ENTWURF VON ÄNDERUNGEN DER VERFAHRENSORDNUNG DES GERICHTSHOFS

Begründung

Mit dem vorliegenden, auf Artikel 253 Absatz 6 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union gestützten Entwurf von Änderungen der Verfahrensordnung des Gerichtshofs werden drei Ziele verfolgt.

Erstens soll der Geltungsbereich der in Artikel 38 Absatz 4 der Verfahrensordnung als Ausnahme vorgesehenen Möglichkeit der Mitgliedstaaten, sich in bestimmten Verfahren ihrer eigenen Amtssprache zu bedienen, präzisiert werden. Es wird vorgeschlagen, diesen Artikel dahin zu ändern, dass die Ausnahme nicht nur in den drei Fällen gilt, die derzeit in ihm genannt sind, sondern darüber hinaus auch in allen Rechtssachen, an denen sich die Mitgliedstaaten beteiligen, sowie für alle Anträge, Rechtsbehelfe und Rechtsmittel, die sie – auf welcher Rechtsgrundlage auch immer – stellen bzw. einlegen. Eine entsprechende Änderung würde – mit den nötigen Anpassungen – auch bei Artikel 38 Absatz 5 vorgenommen, in dem die Möglichkeit der Vertragsstaaten des EWR-Abkommens, die nicht Mitgliedstaaten sind, und der EFTA-Überwachungsbehörde geregelt ist, sich im gegenwärtigen Rahmen ihrer Beteiligung an Verfahren vor dem Gerichtshof einer der in Artikel 36 genannten Amtssprachen zu bedienen.

Zweitens sollen bestimmte Förmlichkeiten, die in der Verfahrensordnung vorgesehen sind, gelockert, vereinfacht oder aufgehoben werden, entweder weil sie überflüssig sind oder weil sie zeitaufwendig sind und sich damit auf die Verfahrensdauer auswirken. Es geht etwa um die Verpflichtung zur Aufnahme eines Protokolls über Sitzungen, in denen Schlussanträge verlesen oder Urteile verkündet werden, obwohl solche Sitzungen mittlerweile direkt übertragen werden und auf der Website des Gerichtshofs zugänglich bleiben, oder die Erforderlichkeit eines Beschlusses in Fällen wie der Eröffnung des mündlichen Verfahrens oder der Gewährung einer vertraulichen Behandlung in Rechtsmittelverfahren, in denen die vertrauliche Behandlung derselben Angaben in erster Instanz bereits gegenüber einer oder mehreren Parteien gewährt worden ist.

Daher wird vorgeschlagen die Artikel 83, 84 und 190 der Verfahrensordnung dahin zu ändern, dass die Verpflichtung zur Aufnahme eines Protokolls auf mündliche Verhandlungen und die Verpflichtung zum Erlass eines Beschlusses auf Fälle beschränkt wird, in denen dies wirklich geboten ist, z. B. bei der Wiedereröffnung des mündlichen Verfahrens oder wenn sich der Antrag auf vertrauliche Behandlung auf andere Angaben oder auf andere Parteien bezieht.

Drittens sollen Lehren aus den Erfahrungen gezogen werden, die der Gerichtshof bei seiner alle drei Jahre anstehenden Neubesetzung gemacht hat. Da die Urschrift eines Urteils nach einer Bestimmung der Verfahrensordnung von sämtlichen Richtern, die an der Beratung mitgewirkt haben, zu unterzeichnen ist, muss der Gerichtshof die Beratung, wenn ihn gleichzeitig mehrere Mitglieder verlassen, in einer Vielzahl von Rechtssachen zu einem Zeitpunkt abschließen, der so weit von der Neubesetzung entfernt ist, dass die Urteile in den

betreffenden Rechtssachen übersetzt, unterzeichnet und verkündet werden können, bevor die Richter, deren Amtszeit endet, den Gerichtshof verlassen. Wegen des Erfordernisses gemäß Artikel 88 Absatz 2 der Verfahrensordnung werden beim Gerichtshof daher mehrere Monate lang vor allem in den Rechtssachen Beratungen abgehalten, an denen die Richter beteiligt sind, deren Amtszeit endet – zum Nachteil der übrigen entscheidungsreifen Rechtssachen. Anschließend sind in den Wochen vor der Neubesetzung dann vor allem die im Amt bleibenden Richter belastet. Die Richter, deren Amtszeit endet, würden in den Rechtssachen, an denen sie beteiligt wären, nämlich schlechtweg nicht mehr die Zeit haben, die Urschrift der betreffenden Urteile zu unterzeichnen.

Daher wird aus Gründen der geordneten Rechtspflege vorgeschlagen, Artikel 88 Absatz 2 der Verfahrensordnung – und entsprechend auch deren Artikel 200, der Gutachten betrifft – dahin zu ändern, dass Richter, deren Amtszeit endet, bis zum Ende ihrer Amtszeit an der Beratung mitwirken können und der Präsident des Spruchkörpers die Urschrift des Urteils oder Gutachtens in solchen Fällen mit dem Vermerk versieht, dass der betreffende Richter tatsächlich an der Beratung des Spruchkörpers mitgewirkt hat.

Aus vergleichbaren Gründen, und um eine gleichmäßigere Verteilung der Arbeitslast auf alle Richter und eine zügigere Bearbeitung der unter Artikel 58a der Satzung fallenden Rechtsmittel zu gewährleisten, wird vorgeschlagen, in Artikel 170b Absatz 2 der Verfahrensordnung den für die Bestimmung der Besetzung der Kammer für die Zulassung von Rechtsmitteln maßgeblichen Zeitpunkt zu ändern, nämlich dahin, dass neben dem Vizepräsident und dem Berichterstatter das dritte Mitglied des Spruchkörpers der Präsident der Kammer mit drei Richtern ist, der der Berichterstatter zum Zeitpunkt seiner Bestimmung als Berichterstatter – und nicht zu dem früheren Zeitpunkt der Stellung des Antrags auf Zulassung des Rechtsmittels – zugeteilt ist.

Diese Änderung wird – wie auch die übrigen vorgeschlagenen Änderungen – im Folgenden ausführlich begründet. Zur leichteren Verständlichkeit sind die einzelnen Änderungen des Wortlauts der bestehenden Bestimmungen, die vorgeschlagen werden, grau hervorgehoben.

ÄNDERUNGEN DER VERFAHRENSORDNUNG DES GERICHTSHOFS

DER GERICHTSHOF,

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 253 Absatz 6,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 106a Absatz 1,

gestützt auf das Protokoll über die Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 63,

in der Erwägung, dass der Geltungsbereich der Ausnahme gemäß Artikel 38 Absatz 4 der Verfahrensordnung wegen Fragen, die im Zusammenhang mit Fällen, in denen sich die Mitgliedstaaten in Verfahren vor dem Gerichtshof ihrer eigenen Amtssprache bedienen dürfen, aufgetreten sind, dahin zu präzisieren ist, dass die Möglichkeit der Mitgliedstaaten, sich ihrer eigenen Amtssprache zu bedienen, für alle Rechtssachen gilt, an denen sich die Mitgliedstaaten beteiligen, und für alle Anträge oder Rechtsbehelfe, die sie beim Gerichtshof einreichen bzw. einlegen, einschließlich der gemäß den Artikeln 56 oder 57 des Protokolls über die Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Union eingelegten Rechtsmittel,

in der Erwägung, dass bestimmte Förmlichkeiten, die in der Verfahrensordnung vorgesehen sind, zu lockern oder aufzuheben sind, weil sie durch den technologischen Wandel überholt sind oder Arbeitsaufwand verursachen und sich auf die Verfahrensdauer auswirken,

in der Erwägung, dass deshalb die Verpflichtung zur Aufnahme eines Protokolls auf mündliche Verhandlungen zu beschränken und eine Unterscheidung einzuführen ist zwischen den Förmlichkeiten, die bei der Wiedereröffnung des mündlichen Verfahrens vorgeschrieben sind, und den weniger strengen, die bei Eröffnung des mündlichen Verfahrens vorgeschrieben sind,

in der Erwägung, dass die Lehren aus der Rechtsprechung des Gerichtshofs zur vertraulichen Behandlung von Angaben zu ziehen sind und der Gerichtshof in Fällen, in denen eine Partei im Rechtsmittelverfahren gegenüber einer anderen Partei dieselbe vertrauliche Behandlung beantragt wie die, die das Gericht in erster Instanz gewährt hat, von der Verpflichtung zu entheben ist, einen Beschluss zu erlassen,

in der Erwägung, dass den Erfahrungen Rechnung zu tragen ist, die der Gerichtshof gemacht hat, wenn ein Richter verstirbt oder mehrere Richter den Gerichtshof gleichzeitig verlassen, und die Möglichkeit vorzusehen ist, dass der Präsident des Spruchkörpers die Urschrift des Urteils oder Gutachtens mit dem Vermerk versieht, dass ein Richter, der nicht mehr in der Lage ist, die Urschrift des Urteils oder Gutachtens zu unterzeichnen, an den Beratungen des Spruchkörpers mitgewirkt hat,

in der Erwägung, dass die Bearbeitung der Rechtssachen, in denen der Gerichtshof vorab über die Zulassung eines Rechtsmittels entscheidet, zu erleichtern und eine gleichmäßigere Verteilung der Arbeitslast auf alle Richter zu gewährleisten ist, indem der für die Bestimmung der Besetzung der Kammer für die Zulassung von Rechtsmitteln maßgebliche Zeitpunkt dahin geändert wird, dass auf den Zeitpunkt der Bestimmung eines Richters als Berichterstatter

abgestellt wird, und nicht auf den Zeitpunkt der Stellung des Antrags auf Zulassung des Rechtsmittels,

mit Genehmigung des Rates, die am ... erteilt worden ist,

ERLÄSST FOLGENDE ÄNDERUNGEN SEINER VERFAHRENSORDNUNG:

Artikel 1

Die Verfahrensordnung des Gerichtshofs vom 25. September 2012¹ wird wie folgt geändert:

1. Artikel 38 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„Abweichend von den vorstehenden Bestimmungen können sich die Mitgliedstaaten ihrer eigenen Amtssprache bedienen, wenn sie sich an einem Vorabentscheidungsverfahren beteiligen, wenn sie einem beim Gerichtshof anhängigen Rechtsstreit als Streithelfer beitreten oder sich an einem beim Gerichtshof anhängigen Verfahren beteiligen oder wenn sie beim Gerichtshof einen Antrag stellen oder einen Rechtsbehelf oder ein Rechtsmittel einlegen. Dies gilt sowohl für Schriftstücke als auch für mündliche Erklärungen. Der Kanzler veranlasst in jedem Fall die Übersetzung in die Verfahrenssprache.“

Die Mitgliedstaaten haben seit jeher das Recht, sich vor den Gerichten des Gerichtshofs der Europäischen Union ihrer eigenen Amtssprache zu bedienen. Artikel 38 Absatz 4 der Verfahrensordnung in der aktuellen Fassung trägt dem aber nur teilweise Rechnung. Es werden dort nämlich lediglich drei Fälle genannt: die Beteiligung an Vorabentscheidungsverfahren, die Streithilfe in beim Gerichtshof anhängigen Rechtsstreitigkeiten und Vertragsverletzungsklagen gemäß Artikel 259 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union.

Nicht genannt sind die Rechtsmittel gemäß den Artikeln 56 und 57 der Satzung, die Anträge und Rechtsbehelfe im Sinne des neunten Kapitels des vierten Titels (Klageverfahren) der Verfahrensordnung oder die Beteiligung der Mitgliedstaaten an Überprüfungs- und Gutachtenverfahren, die Gegenstand des sechsten bzw. siebten Titels der Verfahrensordnung sind. Es steht aber außer Frage, dass sich die Mitgliedstaaten auch in solchen Verfahren ihrer eigenen Amtssprache bedienen dürfen.

Dies ergibt sich sowohl aus dem Wortlaut des Artikels 37 Absatz 2 der Verfahrensordnung – wo vor der Bestimmung der Verfahrenssprache für Rechtsmittel, für Überprüfungen und für Anträge und Rechtsbehelfe im Sinne des neunten Kapitels des vierten Titels ausdrücklich auf die Ausnahme des Artikels 38 Absätze 4 und 5 verwiesen wird – als auch aus dem Wortlaut des Artikels 56 Absätze 2 und 3 der Satzung. Nach dieser letztgenannten Bestimmung können die Mitgliedstaaten, mit Ausnahme von Fällen, die sich auf Streitsachen zwischen der Union

¹ ABl. L 265 vom 29. September 2012, S. 1, in der Fassung der Änderungen vom 18. Juni 2013 (ABl. L 173 vom 26. Juni 2013, S. 65), 19. Juli 2016 (ABl. L 217 vom 12. August 2016, S. 69), 9. April 2019 (ABl. L 111 vom 25. April 2019, S. 73), 26. November 2019 (ABl. L 316 vom 6. Dezember 2019, S. 103) und 2. Juli 2024 (ABl. L vom 12. August 2024).

und ihren Bediensteten beziehen, gegen eine Endentscheidung des Gerichts ein Rechtsmittel einlegen, auch wenn sie dem Rechtsstreit vor dem Gericht nicht beigetreten sind, und befinden sie sich in diesem Fall in derselben Stellung wie Mitgliedstaaten, die dem Rechtsstreit im ersten Rechtszug beigetreten sind. Dies bedeutet, dass sich die Mitgliedstaaten, die nicht Partei des Verfahrens vor dem Gericht waren und ein Rechtsmittel beim Gerichtshof einlegen, wie die Mitgliedstaaten, die dem Rechtsstreit im ersten Rechtszug beigetreten sind und sich nach Artikel 46 Absatz 4 der Verfahrensordnung des Gerichts ihrer eigenen Amtssprache bedienen dürfen, ebenfalls ihrer eigenen Amtssprache bedienen dürfen.

Um jegliche Zweifel, die insoweit immer noch bestehen könnten, zu beseitigen, wird vorgeschlagen, Artikel 38 Absatz 4 der Verfahrensordnung zu ändern und ausdrücklich vorzusehen, dass sich die Mitgliedstaaten ihrer eigenen Amtssprache nicht nur in den drei genannten Fällen bedienen dürfen, sondern auch, wenn sie an einem Verfahren vor dem Gerichtshof – wie dem Gutachten- oder Überprüfungsverfahren – beteiligt sind oder beim Gerichtshof einen Antrag stellen oder einen Rechtsbehelf oder ein Rechtsmittel einlegen.

2. Artikel 38 Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„Den Vertragsstaaten des EWR-Abkommens, die nicht Mitgliedstaaten sind, und der EFTA-Überwachungsbehörde ist es gestattet, sich statt der Verfahrenssprache einer anderen der in Artikel 36 genannten Sprachen zu bedienen, wenn sie sich an einem Vorabentscheidungsverfahren beteiligen, wenn sie einem beim Gerichtshof anhängigen Rechtsstreit als Streithelfer beitreten oder sich an einem beim Gerichtshof anhängigen Verfahren beteiligen oder wenn sie beim Gerichtshof einen Antrag stellen oder ein Rechtsmittel einlegen. Dies gilt sowohl für Schriftstücke als auch für mündliche Erklärungen. Der Kanzler veranlasst in jedem Fall die Übersetzung in die Verfahrenssprache.“

Die in der vorstehenden Nummer beschriebene Änderung gilt – mit den nötigen Anpassungen – auch für die Vertragsstaaten des EWR-Abkommens, die nicht Mitgliedstaaten sind, und die EFTA-Überwachungsbehörde. Da sich diese Staaten und diese Behörde in anderen Fällen als denen, die derzeit in Artikel 38 Absatz 5 genannt sind, an Verfahren vor dem Gerichtshof beteiligen können, ist der Wortlaut dieses Artikels dahin zu ergänzen, dass sich diese Staaten und diese Behörde statt der Verfahrenssprache einer anderen der in Artikel 36 genannten Sprachen nicht nur dann bedienen können, wenn sie sich an einem Vorabentscheidungsverfahren beteiligen oder einem beim Gerichtshof anhängigen Rechtsstreit als Streithelfer beitreten, sondern auch dann, wenn sie sich an einem Verfahren wie z. B. dem Überprüfungsverfahren gemäß Artikel 195 der Verfahrensordnung beteiligen oder beim Gerichtshof einen Antrag gemäß dem neunten Kapitel des vierten Titels stellen oder ein Rechtsmittel einlegen.

3. Artikel 83 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 83 Eröffnung oder Wiedereröffnung des mündlichen Verfahrens

Der Gerichtshof kann jederzeit nach Anhörung des Generalanwalts mit einer Entscheidung die Eröffnung oder durch Beschluss die Wiedereröffnung des mündlichen Verfahrens anordnen, insbesondere wenn er sich für unzureichend unterrichtet hält, wenn eine Partei nach

Abschluss des mündlichen Verfahrens eine neue Tatsache unterbreitet hat, die von entscheidender Bedeutung für die Entscheidung des Gerichtshofs ist, oder wenn ein zwischen den Parteien oder den in Artikel 23 der Satzung bezeichneten Beteiligten nicht erörtertes Vorbringen entscheidungserheblich ist.“

Artikel 83 der Verfahrensordnung bestimmt, dass der Gerichtshof die Eröffnung oder Wiedereröffnung des mündlichen Verfahrens beschließen kann, und nennt in diesem Zusammenhang beispielhaft drei konkrete Fälle, in denen dies angebracht sein kann. Mit der vorliegenden Änderung soll das Verfahren des Gerichtshofs bei der Eröffnung des mündlichen Verfahrens vereinfacht werden, ohne dass etwas am Grundsatz der Eröffnung oder Wiedereröffnung des mündlichen Verfahrens und den entsprechenden Voraussetzungen geändert wird.

In Fällen, in denen bereits eine mündliche Verhandlung stattgefunden hat und/oder Schlussanträge gestellt wurden, ist der Erlass eines Beschlusses bei einer Wiedereröffnung des mündlichen Verfahrens unzweifelhaft ganz klar von Nutzen. In Fällen, in denen das mündliche Verfahren noch nicht eröffnet wurde und es weder eine mündliche Verhandlung noch Schlussanträge gegeben hat, erscheint ein Beschluss hingegen etwas übertrieben. In solchen Fällen kann die Eröffnung des mündlichen Verfahrens mit einer einfachen Entscheidung angeordnet werden, die den Parteien mit einem Schreiben der Kanzlei – gegebenenfalls zusammen mit Fragen zur schriftlichen oder mündlichen Beantwortung – mitgeteilt wird.

Bei der Wiedereröffnung des mündlichen Verfahrens besteht hingegen kein Anlass, etwas an der aktuellen Praxis zu ändern. Ist der Gerichtshof der Auffassung, dass das mündliche Verfahren wiederzueröffnen ist, ist es wichtig, dass er dies begründet. Nur so können die Parteien und die in Artikel 23 der Satzung bezeichneten Beteiligten erkennen, was es damit auf sich hat, und sich optimal auf die neue mündliche Verhandlung vorbereiten. Der Erlass eines Beschlusses dürfte in solchen Fällen das geeignetste Mittel sein, um die Wiedereröffnung des mündlichen Verfahrens zu begründen und darzustellen, um welche Fragen es dabei geht.

4. Artikel 84 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 84 Protokoll der mündlichen Verhandlungen

(1) Der Kanzler nimmt über jede mündliche Verhandlung ein Protokoll auf. Das Protokoll wird vom Präsidenten und vom Kanzler unterzeichnet. Es stellt eine öffentliche Urkunde dar.

(2) Die Parteien und die in Artikel 23 der Satzung bezeichneten Beteiligten können die Protokolle bei der Kanzlei einsehen und Kopien davon erhalten.“

Das Protokoll, das die Kanzlei über jede Sitzung aufnimmt, stellte bis vor Kurzem eine wichtige Förmlichkeit dar, mit der nachgewiesen werden konnte, dass die betreffende Sitzung tatsächlich stattgefunden hat, welchen Gegenstand sie hatte und wie sie abgelaufen ist. Diese Förmlichkeit hat heutzutage aber viel von ihrem Nutzen eingebüßt. Denn Sitzungen, in denen

Schlussanträge verlesen oder Urteile verkündet werden, werden mittlerweile direkt auf der Website des Gerichtshofs übertragen und bleiben dort auch weiter abrufbar. Im Übrigen werden Schlussanträge nach ihrer Verlesung und Urteile nach ihrer Verkündung in die Akten aufgenommen und den Parteien oder den in Artikel 23 der Satzung bezeichneten Beteiligten zugestellt.

Daher wird vorgeschlagen, den Wortlaut des Artikels 84 Absatz 1 der Verfahrensordnung dahin zu ändern, dass die Verpflichtung zur Aufnahme eines Protokolls über die Sitzung auf mündliche Verhandlungen beschränkt wird. Diese Änderung betrifft allerdings nicht alle Sprachfassungen. In einigen Sprachen bezieht sich bereits die aktuelle Fassung des Artikels 84 Absatz 1 der Verfahrensordnung ausschließlich auf die mündlichen Verhandlungen.

5. Artikel 88 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 88

Verkündung und Zustellung der Urteile

1. Das Urteil wird in öffentlicher Sitzung verkündet.
2. Der Präsident, die Richter, die an der Beratung mitgewirkt haben, und der Kanzler unterzeichnen die Urschrift des Urteils. Kann diese von einem Richter, der an der Beratung mitgewirkt hat, wegen Krankheit oder Tod oder wegen Rücktritt oder Ablauf der Amtszeit nicht mehr unterzeichnet werden, versieht der Präsident sie mit dem Vermerk, dass der betreffende Richter an der Beratung mitgewirkt hat.
3. Die unterzeichnete Urschrift des Urteils wird mit einem Siegel versehen und in der Kanzlei hinterlegt. Den Parteien und gegebenenfalls dem vorliegenden Gericht, den in Artikel 23 der Satzung bezeichneten Beteiligten und dem Gericht wird eine Ausfertigung der Urschrift zugestellt.“

Wie bereits in der Einleitung des vorliegenden Entwurfs angedeutet, kann die alle drei Jahre anstehende Neubesetzung des Gerichtshofs das ordnungsgemäße Funktionieren des Gerichtshofs beeinträchtigen. Um sowohl die Vorgabe des Artikels 17 des Statuts – wonach die Entscheidungen des Gerichts nur dann gültig sind, wenn sie von einer bestimmten, von der Größe des betreffenden Spruchkörpers abhängenden Mindestzahl von Richtern getroffen werden – als auch die des Artikels 88 Absatz 2 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs – wonach die Urschrift des Urteils von dem Präsidenten, den Richtern, die an der Beratung mitgewirkt haben, und dem Kanzler zu unterzeichnen ist – einzuhalten, muss der Gerichtshof dann nämlich in recht kurzer Zeit eine große Zahl an Rechtssachen erledigen.

Das in Artikel 17 der Satzung festgelegte Quorum bereitet keine weiteren Schwierigkeiten. Anders sieht die Sache bei dem Erfordernis gemäß Artikel 88 Absatz 2 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs aus. Da die Urschrift des Urteils erst unterzeichnet werden kann, wenn sie in der Verfahrenssprache vorliegt, müssen die Beratungen der Richter zwangsläufig so organisiert werden, dass bis zur teilweisen Neubesetzung des Gerichtshofs noch so viel Zeit bleibt, dass die Urschrift des Urteils unterzeichnet werden kann, bevor die Richter, deren Amtszeit abläuft, den Gerichtshof verlassen. Je mehr Richter den Gerichtshof verlassen, desto mehr Rechtssachen müssen vom Gerichtshof in relativ kurzer Zeit beraten

werden und desto mehr sind die betreffenden Richter und die Dienststellen belastet, insbesondere der Übersetzungsdienst – mit allen Gefahren, die die Erledigung von Aufgaben unter Zeitdruck mit sich bringt.

Abgesehen davon wirkt sich das Erfordernis gemäß Artikel 88 Absatz 2 der Verfahrensordnung auch auf die Bearbeitung der übrigen Rechtssachen aus. Wegen der Erforderlichkeit, den Rechtssachen, an denen Richter beteiligt sind, deren Amtszeit abläuft, absoluten Vorrang einzuräumen, wird die Bearbeitung der übrigen beim Gerichtshof anhängigen Rechtssachen automatisch aufgeschoben, obwohl einige von ihnen unter Umständen entscheidungsreif sind.

Diese Problematik wird noch dadurch verschärft, dass Entscheidungen über die Verlängerung der Amtszeit von Richtern mitunter auf sich warten lassen. Denn, solange nicht feststeht, dass die Amtszeit verlängert wird, räumt der Gerichtshof der Bearbeitung der Rechtssachen der betreffenden Richter, insbesondere der Rechtssachen, in denen diese Berichterstatter sind, Vorrang ein, um zu vermeiden, dass mit deren Bearbeitung, wenn die Amtszeit nicht verlängert wird, wieder ganz von vorne begonnen werden muss. Dies ist aus Gründen der ordnungsgemäßen Rechtspflege geboten, um die Rechte der Parteien zu wahren, führt aber dazu, dass die Arbeitsbelastung und die Zahl der mit Vorrang zu bearbeitenden Rechtssachen – und damit auch die Zahl der Rechtssachen, deren Bearbeitung aufgeschoben werden muss – noch weiter zunehmen.

Aus allen diesen Gründen wird, um die Arbeitsbelastung der Mitglieder besser auf die gesamte Amtszeit zu verteilen und zu gewährleisten, dass sämtliche Rechtssachen, die beim Gerichtshof anhängig sind, in angemessener Zeit bearbeitet werden, vorgeschlagen, den Wortlaut des Artikels 88 Absatz 2 der Verfahrensordnung leicht zu ändern und zwei gesonderte Absätze daraus zu machen. In Absatz 2 würde der besondere Fall der Unterzeichnung geregelt, die Aspekte betreffend das Versehen mit einem Siegel, die Hinterlegung der Urschrift des Urteils in der Kanzlei und die Zustellung einer Ausfertigung des Urteils an alle relevanten Beteiligten hingegen in dem neuen Absatz 3.

Was die Unterzeichnung selbst angeht, wird das Erfordernis der Unterzeichnung durch alle Mitglieder, die an der Beratung mitgewirkt haben, im Grundsatz beibehalten. Der Text wird aber dahin geändert, dass nun in Fällen, in denen ein Richter, der an der Beratung mitgewirkt hat, faktisch nicht mehr in der Lage ist, ein Urteil zu unterzeichnen – etwa weil die Beratung in der betreffenden Rechtssache kurz vor der teilweisen Neubesetzung des Gerichtshofs abgeschlossen wurde und das Urteil noch übersetzt wird, wenn der Richter den Gerichtshof verlässt –, die Unterschrift dieses Richters dadurch ersetzt wird, dass der Präsident des Spruchkörpers die Urschrift des Urteils mit dem Vermerk versieht, dass der Richter tatsächlich an der Beratung mitgewirkt hat.

Dasselbe würde entsprechend für die – selteneren – Fälle gelten, in denen ein Richter, der an der Beratung mitgewirkt hat, wegen Rücktritt oder wegen Krankheit oder Tod nicht mehr in der Lage ist, die Urschrift des Urteils zu unterzeichnen. Auch hier würde es den Anforderungen einer ordnungsgemäßen Rechtspflege widersprechen, den Termin zur Verkündung des Urteils aufzuheben und das Verfahren von vorne zu beginnen, nur weil ein Mitglied des Spruchkörpers die Urschrift des betreffenden Urteils nicht hat unterzeichnen können. Es wird deshalb vorgeschlagen, dass der Präsident auch in solchen Fällen die Urschrift des Urteils mit dem Vermerk versieht, dass der betreffende Richter tatsächlich an der Beratung mitgewirkt hat.

Der Vollständigkeit halber sei noch erwähnt, dass, wenn der Präsident selbst nicht mehr in der Lage ist, das betreffende Urteil zu unterzeichnen, weil er den Gerichtshof verlässt, der Richter, der ihn nach den allgemeinen Regeln, wie sie in Artikel 13 bzw. 30 der Verfahrensordnung enthalten sind, vertritt, die Urschrift des Urteils mit dem entsprechenden Vermerk versieht.

6. Artikel 170b Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Entscheidung über den Antrag wird auf Vorschlag des Berichterstatters nach Anhörung des Generalanwalts durch eine speziell zu diesem Zweck eingerichtete Kammer getroffen, deren Präsident der Vizepräsident des Gerichtshofs ist und die darüber hinaus den Berichterstatter und den Präsidenten der Kammer mit drei Richtern umfasst, der der Berichterstatter zum Zeitpunkt **der Bestimmung als Berichterstatter** zugeteilt ist.“

Mit der vorgeschlagenen Änderung soll ein praktisches Problem gelöst werden, das sich alle drei Jahre bei der teilweisen Neubesetzung des Gerichtshofs stellt.

In seiner aktuellen Fassung sieht Artikel 170b Absatz 2 der Verfahrensordnung vor, dass für die Prüfung von Rechtsmitteln, die unter Artikel 58a der Satzung fallen, der Vizepräsident des Gerichtshofs, der Richter, der als Berichterstatter bestimmt wurde, und der Präsident der Kammer mit drei Richtern, der der Berichterstatter zum Zeitpunkt der Stellung des Antrags auf Zulassung des Rechtsmittels zugeteilt ist, zuständig sind. Das Problem, das sich in der Praxis stellt, hängt gerade mit diesem maßgeblichen Zeitpunkt zusammen. Da bei einer teilweisen Neubesetzung ein oder mehrere Richter den Gerichtshof verlassen und die Richter, die ihnen nachfolgen, vor ihrem Amtsantritt logischerweise keiner Kammer zugewiesen werden können, ist die Zahl der Richter, die als Berichterstatter bestimmt werden können, um Rechtsmittel zu bearbeiten, die vor der teilweisen Neubesetzung des Gerichtshofs eingereicht werden, recht beschränkt. In Frage kommen nur Richter, deren Amtszeit nicht endet und die nicht Vizepräsident und nicht Präsident einer Kammer mit drei Richtern sind.

Das Problem der Zusammensetzung der Kammer für die Zulassung von Rechtsmitteln wird unter Umständen noch dadurch verschärft, dass der Richter, der vor der teilweisen Neubesetzung als Berichterstatter bestimmt wird, nach der Neubesetzung zum Vizepräsidenten des Gerichtshofs oder Präsidenten einer Kammer mit drei Richtern gewählt wird. Um den Wortlaut des Artikels 170b zu beachten, ist es dann unausweichlich, einen neuen Berichterstatter zu bestimmen.

Zur Vereinfachung der Bearbeitung solcher Rechtssachen und zur Gewährleistung einer gleichmäßigeren Verteilung der Arbeitslast auf alle Richter, insbesondere auch die, deren Amtszeit gerade begonnen hat, wird daher vorgeschlagen, den betreffenden maßgeblichen Zeitpunkt zu ändern und vorzusehen, dass die Entscheidung über den Antrag auf Zulassung des Rechtsmittels durch eine Kammer getroffen wird, die mit dem Vizepräsidenten, dem Berichterstatter und dem Präsidenten der Kammer mit drei Richtern besetzt ist, der der Berichterstatter zum Zeitpunkt seiner Bestimmung als Berichterstatter – und nicht zu dem davor liegenden Zeitpunkt der Stellung des Antrags auf Zulassung des Rechtsmittels – angehört. Auf diese Weise könnte über solche Anträge schneller entschieden werden, ohne dass es erforderlich wäre, einen neuen Berichterstatter zu bestimmen.

7. Artikel 190 wird folgender Absatz angefügt:

„(4) Beantragt eine Partei in einem Verfahren über ein Rechtsmittel gegen eine Entscheidung des Gerichts, Angaben, die sie vor dem Gerichtshof macht, gegenüber einer Partei, die dem Verfahren vor dem Gericht als Streithelfer beigetreten war, vertraulich zu behandeln, werden diese Angaben, wenn sie gegenüber dieser Partei bereits in erster Instanz vertraulich behandelt worden sind, im Verfahren vor dem Gerichtshof gegenüber dieser Partei weiter vertraulich behandelt.“

Mit der vorliegenden Änderung soll die Bearbeitung von Anträgen auf vertrauliche Behandlung, die in Rechtsmittelverfahren gestellt werden, vereinfacht werden. Wird beim Gerichtshof in Rechtsmittelverfahren ein solcher Antrag gestellt, hat dieser nämlich die Stellungnahmen der Parteien zu dem Antrag einzuholen und dann durch Beschluss über den Antrag zu entscheiden, und zwar auch dann, wenn die anderen Parteien des Verfahrens keine Einwände gegen die vertrauliche Behandlung erheben. Im Übrigen entspricht es einer ständigen Rechtsprechung des Gerichtshofs, in Fällen, in denen das Gericht die vertrauliche Behandlung bestimmter in den Akten enthaltener Angaben gegenüber einem Streithelfer gewährt und im Rechtsmittelverfahren ein vergleichbarer Antrag gestellt wird, gegenüber dem betreffenden Streithelfer stets dieselbe vertrauliche Verhandlung zu gewähren.

Es wird daher vorgeschlagen, diese Rechtsprechung zu kodifizieren und in die Verfahrensordnung eine spezielle Bestimmung zu diesem Thema aufzunehmen, so dass der Gerichtshof in solchen Fällen keinen Beschluss mehr erlassen müsste, was zur Beschleunigung der Bearbeitung der Rechtssache beitragen würde.

8. Artikel 200 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 200

Bekanntgabe und Zustellung des Gutachtens

(1) Das Gutachten wird in öffentlicher Sitzung bekannt gegeben.

(2) Die Urschrift des Gutachtens wird vom Präsidenten, den Richtern, die an der Beratung mitgewirkt haben, und dem Kanzler unterzeichnet. Kann sie von einem Richter, der an der Beratung mitgewirkt hat, wegen Krankheit oder Tod oder wegen Rücktritt oder Ablauf der Amtszeit nicht mehr unterzeichnet werden, versieht der Präsident sie mit dem Vermerk, dass der betreffende Richter an der Beratung mitgewirkt hat.

(3) Die unterzeichnete Urschrift des Gutachtens wird mit einem Siegel versehen und in der Kanzlei hinterlegt. Eine Ausfertigung des Gutachtens wird allen Mitgliedstaaten und den in Artikel 196 Absatz 1 bezeichneten Organen zugestellt.“

Mit dieser Änderung werden zwei Ziele verfolgt.

Zum einen soll der in Artikel 88 Absatz 2 der Verfahrensordnung vorgenommenen Änderung Rechnung getragen werden. Es sollen besondere Fälle berücksichtigt werden, in denen es faktisch nicht mehr möglich ist, die Unterschriften der Richter, die an der Beratung mitgewirkt haben, alle zusammenzutragen.

Zum anderen soll der Wortlaut des Artikels 200 durch die Erwähnung des Versehens des Gutachtens mit einem Siegel und der Hinterlegung des Gutachtens bei der Kanzlei an den des Artikels 88 angeglichen werden und der Titel der Vorschrift ergänzt werden, damit er deren Inhalt und die Zustellung des Gutachtens an die Mitgliedstaaten und die in Artikel 196 bezeichneten Organe widerspiegelt.

Artikel 2

Die vorliegenden Änderungen der Verfahrensordnung, die in den in Artikel 36 der Verfahrensordnung genannten Sprachen verbindlich sind, werden im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht und treten am ersten Tag des Monats, der auf den Monat ihrer Veröffentlichung folgt, in Kraft.

Geschehen zu Luxemburg am ...